

Brixlegg, 02.06.2021

D/6455/2021

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 20.05.2021 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1 Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 2 Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Rudolf Puech

